

Satzung
der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen und Tagespflege
im Stadtgebiet Wipperfürth
vom __.__.2007

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 25. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen.

§ 2
Beitragspflichtige

Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Mitwirkungspflichten – Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3

sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Elternbeiträge gezahlt werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren oder niedrigeren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (7) Ordnungswidrig handelt, wer die in diesen Paragraphen wegen der Zuordnung in die Einkommensgruppen nach der Anlage zu § 5 Abs. 1 geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht, oder seiner Mitteilungspflicht bei einem Verfahren nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den Betreuungsaufwand.
- (2) Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.
- (3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 v.H., die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5

Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Sie endet bei der Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei der Betreuung des Kindes in Tagespflege entfällt die Beitragsschuld mit Beendigung der Tagespflege.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes in Tagespflege ist jederzeit möglich. Mit Beginn der Tagespflege beginnt die Beitragspflicht und sie erlischt mit der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (6) Beitragszeitraum für den Besuch von Einrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt.

§ 6

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag für den Besuch des Kindes einer Tageseinrichtung wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig. Der Beitrag für Tagespflege wird für die Dauer der Tagespflege erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 18.12.2007 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

- (2) Zugleich tritt die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth vom 26.06.2006 außer Kraft

**Anlagen zu § 4 Abs. 1 der Satzung
Elternbeitragstabelle**

**gültig ab 01.08.2008
wird je nach Beschlussfassung eingefügt.**

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

-Guido Forsting-
Bürgermeister